

Amtliche Bekanntmachungen

Spezialisierte fachärztliche Versorgung					
Stand 16.04.2015	Arztgruppe				
Name der Raumordnungs-region	Kreise und kreisfreie Städte im Planungsbereich	Anästhesisten	Fachinternisten	Radiologen	Kinder- und Jugendpsychiater
Aachen	Aachen, Kreis Aachen, Stadt Düren Euskirchen Heinsberg	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Bonn	Bonn Rhein-Sieg-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Duisburg/Essen	Duisburg Essen Kleve Mülheim Oberhausen Wesel	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Düsseldorf	Düsseldorf Krefeld Mettmann Mönchengladbach Remscheid Rhein-Kreis Neuss Solingen Viersen Wuppertal	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt
Köln	Köln Leverkusen Oberberg. Kreis Rhein.-Berg. Kreis Rhein-Erft-Kreis	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Mai 2015

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die Sperrung bzw. Öffnung von Planungsbereichen für die Niederlassung als Vertragsarzt verfügt. Die für eine Arztgruppe offenen Planungsbereiche sind farblich hinterlegt.

Die Frist zur Einreichung eines Zulassungsantrages auf frei gewordene Vertragsarztsitze beträgt in der Regel sechs Wochen

und ist im Einzelfall der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses des Landesausschusses im *Rheinischen Ärzteblatt* zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen im Rahmen der Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Interesse kann beim zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden, ob die zum genannten Beschlusszeitpunkt als frei ausgewiesenen Vertragsarztsitze noch frei sind.

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 16.04.2015	Arztgruppe			
Planungsbereich	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Physikalische und Rehabilitative Mediziner	Strahlentherapeuten
Nordrhein	gesperrt	gesperrt	8,5	gesperrt

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 16.04.2015	Arztgruppe			
Planungsbereich	Humangenetiker	Laborärzte	Pathologen	Transfusionsmediziner
Nordrhein-Westfalen	gesperrt	gesperrt	gesperrt	gesperrt

Anlage zum Gesamtvertrag

Änderungsvereinbarung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
– vertreten durch den Vorstand –
(nachfolgend KV Nordrhein genannt)

-einerseits-

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER GEK**

der **DAK - Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse - KKH**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

-andererseits-

**zum Vertrag nach § 132 e SGB V über
die Durchführung von Schutzimpfungen
gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1
Nr. 15 SGB V**

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V vom 05.06.2014 zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- (1) In § 5 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 5 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Impfleistungen werden mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.“
- (3) In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Sofern eine Impfberatung ohne anschließende Impfung durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung mehrfach im Behandlungsfall abrechnungsfähig.“
- (4) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft.“
- (5) § 9 erhält nach der Überschrift folgende neue Fassung:
„Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“
- (6) In Anlage 2 werden der Spaltenüberschrift „letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation“ die Wörter „oder abgeschlossene Impfung“ angefügt.
- (7) In Anlage 2 wird die Spaltenüberschrift „Vergütung in Euro“ gestrichen.
- (8) In Anlage 2 wird die Spalte mit der Überschrift „ab 01.01.2014“ ersatzlos gestrichen.
- (9) In Anlage 2 wird die Spaltenüberschrift „ab 01.07.2014“ wie folgt ersetzt:
„Vergütung in Euro“